

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim

Tag: 20.08.2026

Dauer: 19:22 Uhr bis 21:37 Uhr

Ort: Volkshalle Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 33-35, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV/Stadtverordnetenvorsteher Michael
Wagner

STV Miryam Atas

STV Malke Aydin

STV Angelika Bartosch

STV Israel Be Josef

STV Karsten Becker

STV Jörg Buß

STV Sonya Can

STV Iliyo Danho

STV Lorenz Diehl

STV Kevin Engel

STV Björn Feuerbach

STV Finn Görlach

STV Simon Hafemann

STV Ulrich René Hutzfeld

STV Bettina Jost

STV Thomas Junker

STV Erich Klotz

STV Norman Klotz

STV Reiner Leidich

STV Lucas Maienschein

STV Albert Mehl

STV Siglinde Michen

STV Dr. Melanie Neeb

STV Sebastian Oppen

STV Carina Pötzl

STV Marc Werner Punzert

STV Anke Rückert

STV Eva Saarbourg

STV Andreas Schuch

STV Prof. Dr. Helge Stadelmann

STV Sven Cornelis Stoffer

STV Fadi Touma
STV Simone van Slobbe-Schneider
STV Florian Vornlocher
STV Malek Yacoub

Vom Magistrat

Bürgermeister Andreas Ruck
Erster Stadtrat Christian Görlach
Stadtrat Peter Alexander
Stadträtin Isabel de Jesus-Domicke
Stadtrat Samuel Gergin
Stadträtin Hiltrud Hofmann
Stadtrat Karsten Keese
Stadtrat Peter Schmidt

Schriftführer(in)

Thomas Telling

Entschuldigt:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Michel Kögler

Vom Magistrat

Stadträtin Melanie Schunk-Wießner

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 2 | Feststellung der Niederschrift vom 18. Juni 2026 | |
| TOP 3 | Bebauungsplan Nr. 22 "Hinter der Friedensstraße" in den Stadtteilen Garbenteich und Hausen; Vorstellung des Entwurfsstandes inkl. Entwässerungskonzept und Freigabe zur Überführung in die nächsten Projektschritte | STV-021/2026-2031 |
| TOP 4 | Brand- und Katastrophenschutz; Neufassung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim | STV-024/2026-2031 |
| TOP 5 | Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 30. Mai 2026 betr. Berichts Antrag zur Wärmeversorgung des Gewerbe- und Industriegebiets Garbenteich-Ost und Vereinbarkeit mit Klimaschutzzielen | A-019/2026-2031 |
| TOP 6 | Antrag der Fraktionen CDU, FREIE WÄHLER und FDP vom 2. Juli 2026 betr. Sanierungskonzept für das | A-022/2026-2031 |

Schwimmbad Holzheim

- | | | |
|---------|--|-----------------|
| TOP 7 | Antrag der Fraktionen CDU, FREIE WÄHLER und FDP vom 9. August 2026 betr. Sportanlage Garbenteich, Errichtung einer temporären Containeranlage auf dem Sportgelände Garbenteich | A-026/2026-2031 |
| TOP 8 | Antrag der Fraktionen CDU, FREIE WÄHLER und FDP vom 9. August 2026 betr. Sportanlage Holzheim, Umzäunung des Naturrasen | A-027/2026-2031 |
| TOP 9 | Mitteilungen | |
| TOP 9.1 | Mitteilung 1 | |
| TOP 9.2 | Mitteilung 2 | |
| TOP 9.3 | Mitteilung 3 | |
| TOP 9.4 | Mitteilung 4 | |
| TOP 9.5 | Mitteilung 5 | |
| TOP 10 | Beantwortung von Anfragen | |

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Michael Wagner eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend richtet er einige persönliche Worte an die Versammlung, u. a. ein Dank an die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr für ihren Einsatz während der Unwetterereignisse der vergangenen Tage.

Zu Ehren des verstorbenen ehemaligen Mandatsträgers Herrn Josef Keitzl bittet der Stadtverordnetenvorsteher die Anwesenden, sich von ihren Plätzen zu erheben.

Weiterhin nimmt er die Gelegenheit wahr und gratuliert der Stadtverordneten Miryam Atas nachträglich zu ihrer Hochzeit sowie den Stadtverordneten Kevin Engel, Björn Feuerbach, Eva Saarbourg, Dr. Melanie Neeb, Reiner Leidich, Sebastian Opper und Michel Kögler nachträglich zum Geburtstag.

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 18. Juni 2026

Die Niederschrift vom 18. Juni 2026 wird ohne Änderungen festgestellt.

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 22 "Hinter der Friedensstraße" in den Stadtteilen Garbenteich und Hausen; Vorstellung des Entwurfsstandes inkl. Entwässerungskonzept und Freigabe

zur Überführung in die nächsten Projektschritte
Vorlage: STV-021/2026-2031

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Felix Feldmann als Vertreter der Firma Revikon anwesend.

STV Dr. Melanie Neeb berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

STV Reiner Leidich beantragt für die CDU-Fraktion, den Beschlusstext um einen Punkt 2 zu ergänzen, in dem der Verbleib der bisherigen kommunalen Fläche mit dem Regenrückhaltebecken in städtischem Eigentum geregelt ist.

STV Marc Punzert bringt folgenden Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion ein:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Mit der Freigabe der Kenntnisnahme des Entwässerungskonzepts für den Bebauungsplan Nr. 22 „Hinter der Friedensstraße“ und Freigabe in den nächsten Projektschritt möge die Planung um langfristige Rückhaltungsmöglichkeiten für Wasser mit Entnahmemöglichkeiten erweitert werden.

Ziel ist es, die Wassermengen für städtische Bepflanzung aus diesen Rückhaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Dimensionierung soll der öffentlichen Fläche und den zu erwartenden Ausbringungsmengen angepasst werden.

Wir halten den Zeitpunkt der Baumaßnahmen zur Erschließung des Geländes für optimal, diese Rückhaltungsmöglichkeiten in den allgemeinen Raum einzubringen, da sie einen minimalen Mehraufwand bedeuten.“

Herr Feldmann beantwortet eine Frage der Stadtverordneten Simone van Slobbe-Schneider und nimmt Stellung zu den gestellten Ergänzungsanträgen.

STV Simon Hafemann beantragt, die Angelegenheit nochmals im Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt zu beraten.

STV Lucas Maienschein stellt Fragen zu Fördermöglichkeiten, Starkregen und Kosten.

STV Reiner Leidich bittet um Abstimmung der Punkte 1 und 2.

STV Simone van Slobbe-Schneider schlägt vor, den Teilsatz „... *gemäß der Projektvorstellung der Revikon*,...“ zu streichen, über diesen Beschlussvorschlag abzustimmen und die gestellten Ergänzungsanträge in den Ausschüssen zu beraten.

STV Reiner Leidich regt an, den Satz „*Die bisherige kommunale Fläche mit dem Regenrückhaltebecken ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses.*“ an den Beschlussvorschlag anzufügen.

STV Simon Hafemann zieht seinen Antrag zurück.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Konzeption zur alternativen Niederschlagswasserbewirtschaftung für den Bebauungsplan Nr. 22 „Hinter der Friedensstraße“ in den Stadtteilen Garbenteich und Hausen für die weiteren

Verfahrensschritte in die Planung aufzunehmen. Die bisherige kommunale Fläche, die gegenwärtig noch als Regenrückhaltebecken eingezeichnet ist, ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Die Ergänzung der FDP-Fraktion wird von der Firma Revikon alternativ mit eingeplant.

TOP 4 Brand- und Katastrophenschutz; Neufassung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Pohlheim
Vorlage: STV-024/2026-2031

Stadtverordneter Iliyo Danho berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Anschließend lässt der Stadtverordnetenvorsteher über die Vorlage wie folgt abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Neufassung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim inklusive der dazugehörigen Anlage „Gebührenverzeichnis“.

Neufassung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr.110) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim in ihrer Sitzung vom 20.08.2026 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim
(Feuerwehrgebührensatzung)

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Pohlheim bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 27.09.2019 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	8,00 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	4,00 Euro
1.3	Verpflegungskostenpauschale je Einsatzkraft bei einer Einsatzdauer ohne Unterbrechung von mehr als vier Stunden	5,00 Euro
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge	
	Einsatzleitwagen (ELW 1)	41,90 Euro

	Kommandowagen (KodW)	31,00 Euro
	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	28,80 Euro
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	15,10 Euro
2.2	Tragspritzenfahrzeuge (TSF-W)	17,70 Euro
2.3	Löschgruppen- und Hilfeleistungslöschfahrzeuge	
	Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10/6)	27,90 Euro
	Löschgruppenfahrzeug 16 (LF 16/12)	38,20 Euro
	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	30,30 Euro
	Hilfeleistungslöschfahrzeug 10 (HLF 10)	47,80 Euro
	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20/16)	34,60 Euro
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/45)	19,60 Euro
2.5	Geräte- und Rüstwagen (GW-L1, RW)	21,90 Euro
2.6	Drehleiter mit Korb (DLA(K)) 23-12	23,30 Euro

3	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger (MZA)	5,30 Euro

4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen, Atemschutzgeräten und Atemschutzmasken	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge, Atemschutzgeräte und Atemschutzmasken werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Ersatzbeschaffungen von persönlicher Schutzausrüstung, Einwegprodukten und durch den Einsatz unbrauchbar gewordener Ausrüstung	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.4	Prüfen, Wartung und Reparatur sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung, Wartung und Reparatur sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
-----	--	---

5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	

6.	Gebühren für besondere Leistungen	
6.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	617,00 Euro je Einsatz
6.2	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	werden über die Gebührensiffer 7. missbräuchliche Alarmierung abgerechnet
6.3	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,	werden über die Gebührensiffer 7. missbräuchliche Alarmierung abgerechnet
6.4	Pauschalgebühr für die Bereitstellung eines Einsatzfahrzeuges bei Brandsicherheitsdiensten.	40,00 Euro je Veranstaltung

7.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

8.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 5 Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 30. Mai 2026 betr. Berichtsantrag zur Wärmeversorgung des Gewerbe- und Industriegebiets Garbenteich-Ost und Vereinbarkeit mit Klimaschutzzielen
Vorlage: A-019/2026-2031**

STV Dr. Melanie Neeb berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Der Stadtverordnetenvorsteher lässt über den Antrag wie folgt abstimmen:

„Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird gebeten, in der nächsten Sitzung des Klimabeirats sowie des Bauausschusses über die geplante Wärmeversorgung des Gewerbe- und Industriegebiets Garbenteich-Ost zu berichten und dabei insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie soll das Gewerbe- und Industriegebiet Garbenteich-Ost künftig mit Wärme versorgt werden?
2. Inwiefern trägt die vorgesehene Wärmeversorgung zum von der Stadt Pohlheim beschlossenen Klimaschutzziel für das Jahr 2035 bei?
3. Ist ein Anschluss des Gebietes an das Gasnetz vorgesehen?
4. Wird das Gewerbe- und Industriegebiet Garbenteich-Ost im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Pohlheim berücksichtigt?
5. Wurden Möglichkeiten für eine gemeinsame Wärme- und Kälteinfrastruktur untersucht, beispielsweise ein (kaltes) Nahwärmenetz unter Nutzung gewerblicher oder industrieller Abwärme?
6. Wie soll der zukünftige Kühlbedarf der ansiedelnden Betriebe klimaneutral gedeckt werden?
7. Wie bewertet der Magistrat das Risiko wirtschaftlicher Fehlinvestitionen für Unternehmen, falls im Gewerbegebiet weiterhin auf fossile Infrastruktur gesetzt wird – insbesondere vor dem Hintergrund des ab 2030 geltenden EU-Nullmissionsstandards für Neubauten, der zu schwer kalkulierbaren wirtschaftlichen Risiken führen könnte?“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen

34 Ja-Stimmen (13 CDU, 11 SPD, 4 FW, 4 Grüne, 2 FDP)

1 Nein-Stimme (FW)

1 Enthaltung (FW)

**TOP 6 Antrag der Fraktionen CDU, FREIE WÄHLER und FDP vom 2. Juli 2026 betr. Sanierungskonzept für das Schwimmbad Holzheim
Vorlage: A-022/2026-2031**

STV Iliyo Danho berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

STV Simone van Slobbe-Schneider beantragt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Ergänzung:

„2. ...zu beauftragen. **Bei der Konzepterstellung sind energetische Nachhaltigkeitskriterien mit dem Ziel eines möglichen klimaneutralen und energieautarken Betriebes insbesondere durch die Überprüfung von Solarthermie, Absorberanlagen und Photovoltaik zwingend zu berücksichtigen.** Auch ein möglicher Umbau...“

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt die Stadtverordnetenversammlung wie folgt:

1. Der Magistrat wird gebeten, in der Septembersitzung 2026 der Stadtverordnetenversammlung über den aktuellen Stand der Planungen zur Sanierung des Schwimmbad Holzheim, inklusive eventuell bereits geleisteter Vorarbeiten durch Dritte, zu berichten.
2. Der Magistrat wird gebeten ein Konzept zur Sanierung des Schwimmbades Holzheim zu beauftragen. Bei der Konzepterstellung sind energetische Nachhaltigkeitskriterien mit dem Ziel eines möglichen klimaneutralen und energieautarken Betriebes insbesondere durch die Überprüfung von Solarthermie, Absorberanlagen und

Photovoltaik zwingend zu berücksichtigen. Auch ein möglicher Umbau des Schwimmbades Holzheim sollte dabei geprüft werden. Bei der Ausarbeitung des Konzeptes sollen explizit die fachlichen Expertisen des Förderverein Schwimmbad Holzheim, sowie des Ortsbeirates Holzheim (Freibadbeauftragter) eng einbezogen werden.

3. Um schnellstmöglich mit den Arbeiten beginnen zu können, wird der Magistrat gebeten alle Fördermöglichkeiten einer Sanierung bzw. eines Umbaus für das Freibad zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 7 Antrag der Fraktionen CDU, FREIE WÄHLER und FDP vom 9. August 2026
betr. Sportanlage Garbenteich, Errichtung einer temporären
Containeranlage auf dem Sportgelände Garbenteich
Vorlage: A-026/2026-2031**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktionen CDU, FREIE WÄHLER und FDP vom 9. August 2026 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, zeitnah die Errichtung einer temporären Containeranlage auf dem Sportgelände Garbenteich zu prüfen, inwieweit diese rechtlich, technisch und finanziell möglich ist, so dass in der folgenden Stadtverordnetenversammlung diese Ergebnisse über die Umsetzung abgestimmt werden kann.

Die Containeranlage soll insbesondere folgende Räumlichkeiten umfassen: zwei getrennt nutzbare Umkleidekabinen einschließlich Duschbereichen, die erforderlichen WC-Anlagen, einen Schiedsrichterraum, ein bis zwei Funktions-, Lager- oder Besprechungsräume, soweit erforderlich einen Technik- und Hausanschlussraum.

Bei der Planung sind insbesondere die Anforderungen an Barrierefreiheit, Brandschutz, Hygiene, Arbeitsschutz, Energieeffizienz und einen sicheren Sportbetrieb zu berücksichtigen. Ferner sind die erforderlichen Anschlüsse für Strom, Trink- und Abwasser, Wärmeversorgung und Telekommunikation sowie die Entwässerung und die Zuwegung zu prüfen.

Die Bedarfsermittlung, Raumaufteilung und Planung des Übergangsbaus sind in enger Abstimmung mit dem FC Turabdin-Babylon Pohlheim e. V. sowie gegebenenfalls weiteren Nutzern des Sportgeländes vorzunehmen.

Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu klären, ob die Anlage einer Baugenehmigung oder eines anderen bauordnungsrechtlichen Verfahrens bedarf, ob das Vorhaben nach dem geltenden Planungsrecht am vorgesehenen Standort zulässig ist, ob vorab eine Bauvoranfrage gestellt werden sollte, welche Anforderungen sich insbesondere aus Brandschutz, Abstandsflächen, Stellplatzrecht, Barrierefreiheit und Entwässerung ergeben, und ob wegen der vorgesehenen Dauer und Nutzung besondere Anforderungen an eine temporäre bauliche Anlage bestehen.

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob für die Maßnahme Fördermittel des Landes Hessen, des Bundes, des Landkreises Gießen, des Landessportbundes Hessen oder anderer Fördergeber beantragt werden können. Insbesondere sind die Programme der hessischen Sportstättenförderung sowie ergänzende Fördermöglichkeiten für Barrierefreiheit, Energieeffizienz und kommunale Infrastruktur einzubeziehen. Förderanträge

sind, soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Das Land Hessen bündelt mehrere Programme zur Förderung kommunaler und vereinseigener Sportstätten; daneben bestehen Fördermöglichkeiten nach der hessischen Sportförderrichtlinie.

Es ist ferner zu prüfen, ob im Haushalt bereits veranschlagte und noch nicht gebundene Mittel aus dem Ansatz für die Ertüchtigung der Sportanlage „An der Neumühle“ ganz oder teilweise für die Errichtung der Übergangsanlage verwendet beziehungsweise im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen umgewidmet werden können. Dabei ist darzustellen, welche Auswirkungen dies auf die ursprünglich vorgesehene Maßnahme an der Neumühle hätte.

Sofern die vorhandenen Haushaltsmittel nicht ausreichen oder eine Umwidmung nicht zulässig beziehungsweise nicht sachgerecht ist, soll der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung einen geeigneten Finanzierungsvorschlag vorlegen. Soweit haushaltsrechtlich erforderlich, ist eine Nachtragshaushaltssatzung vorzubereiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist möglichst bis 24.09.2026, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung, ein schriftlicher Zwischenbericht vorzulegen. Dieser soll mindestens enthalten:

Prüfpunkt	Inhalt
Bedarf und Standort	Raumprogramm, Flächenbedarf und vorgesehener Aufstellort
Baurecht	Genehmigungsfähigkeit und notwendige Verfahrensschritte
Kosten	Investitions-, Neben-, Betriebs- und Rückbaukosten
Finanzierung	Verfügbare Haushaltsmittel und mögliche Mittelübertragung
Förderung	Geeignete Programme, Förderquoten, Fristen und Voraussetzungen
Zeitplan	Frühestmöglicher Planungs-, Genehmigungs- und Fertigstellungstermin“

STV Jörg Buß bringt den Antrag ein und begründet ihn.

Der Bericht solle im Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt erfolgen und in der Stadtverordnetenversammlung zur Abstimmung gestellt werden.

STV Simone van Slobbe-Schneider legt folgenden ergänzenden Fragenkatalog der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vor:

1. Eigentumsverhältnisse
Wem gehört das Sportheim und das Grundstück, auf dem sich das Sportheim Garbenteich befindet?
2. Pachtvertrag
Wir bitten um Vorlage des aktuell gültigen Pachtvertrages für das Sportheim bzw. das betreffende Sportgelände in Garbenteich?
3. Nähe zur Wohnbebauung/Genehmigungsfähigkeit
Welche Auswirkung hat die unmittelbare Nähe des Sportgeländes zur angrenzenden Wohnbebauung auf die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Container?
4. Erforderlichkeit und Nutzung der Container
Aus welchem konkreten Grund sind die beantragten Container erforderlich, wenn am Sportgelände bereits ein Sportheim mit Umkleideräumen und Toiletten vorhanden ist? Welche zusätzlichen Funktionen sollen die Container erfüllen?

- 4.1 Trifft es zu, dass Vereine für die Nutzung des Sportheims, insbesondere für die Nutzung der Umkleieräume, Duschen und Toiletten, ein Entgelt bezahlen müssen? Falls ja: Wie hoch ist dieses Entgelt und nach welchen Kriterien wird es berechnet?
5. Alternative Nutzungskonzeption/Übernahme von Betriebskosten
Wäre es vorstellbar, dass die Stadt Pohlheim die beim SV Garbenteich anfallenden Wasser- und Stromkosten übernimmt und im Gegenzug das Sportheim nach vorheriger Absprache auch von anderen Pohlheimer Vereinen kostenlos genutzt werden kann?
Wurde eine solche Lösung bereits geprüft? Falls nein, bitten wir um Prüfung, ob eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Stadt, dem SV Garbenteich und den interessierten Pohlheimer Vereinen möglich und wirtschaftlich sinnvoll wäre.

STV Israel Be Josef schlägt vor, ausschließlich den Prüfantrag (1. Absatz des Antrages) abzustimmen. Er beantragt Sitzungsunterbrechung.

STV Reiner Leidich beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Sitzungsunterbrechung von 20:45 Uhr bis 21:00 Uhr.

Nach Wiedereintritt in die Sitzung erfolgt eine eingehende Diskussion, in der STV Israel Be Josef folgendes vorschlägt:

„Der Magistrat wird beauftragt, die Errichtung einer temporären Containeranlage auf dem Sportgelände Garbenteich zu prüfen, inwieweit dies rechtlich, technisch und finanziell möglich ist, so dass in der folgenden Sitzung der drei Ausschüsse BSU, SKS und HFA diese Ergebnisse über die Umsetzung beraten und abschließend abgestimmt werden können.“

Der vorgelegte Fragenkatalog solle dort ebenfalls beantwortet werden.

Anschließend lässt der Stadtverordnetenvorsteher über den oben genannten Antrag der Fraktionen CDU, FREIE WÄHLER und FDP ergänzt um die Fragen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD abstimmen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**
21 Ja-Stimmen (13 CDU, 6 FW, 2 FDP)

Die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**TOP 8 Antrag der Fraktionen CDU, FREIE WÄHLER und FDP vom 9. August 2026
betr. Sportanlage Holzheim, Umzäunung des Naturrasen
Vorlage: A-027/2026-2031**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktionen CDU, FREIE WÄHLER und FDP vom 9. August 2026 vor:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird beauftragt, rund um den Naturrasenplatz auf einer Teilfläche der Sportanlage Bettenberg in Holzheim zeitnah einen geeigneten Zaun zu errichten beziehungsweise errichten zu lassen.
2. Der Zaun ist so zu planen und auszuführen, dass der Trainings- und Spielbetrieb sicher durchgeführt werden kann und eine angemessene Trennung zwischen

- Spielfeld, Spielern, Mannschafts- und Funktionsbereichen sowie den Zuschauerbereichen gewährleistet ist.
3. Die Maßnahme soll schnellstmöglich umgesetzt werden, damit die ordnungsgemäße Durchführung der anstehenden Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie des laufenden Trainingsbetriebs gewährleistet werden kann.
 4. Die konkrete Ausführung, insbesondere Verlauf, Höhe, Zugänge und erforderliche Tore, ist mit dem Turabdin Babylon Pohlheim e. V. sowie den zuständigen Stellen der Stadt abzustimmen. Dabei sind die sportfachlichen Anforderungen, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Rettungs- und Fluchtwege zu berücksichtigen.
 5. Der Magistrat wird beauftragt, im Zuge der Umsetzung die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen sowie die notwendigen Planungs-, Liefer- und Bauleistungen unter Beachtung des Vergabe- und Haushaltsrechts zu veranlassen.
 6. Der Zaun dient als kurzfristige Übergangsmaßnahme bis zur abschließenden Klärung und Umsetzung des endgültigen Verbleibs des Turabdin-Babylon Pohlheim e. V.
 7. Die für die Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel sind aus den verfügbaren Haushaltsansätzen bereitzustellen. Sofern die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, ist der Stadtverordnetenversammlung zeitnah ein entsprechender Finanzierungsvorschlag vorzulegen.

STV Jörg Buß bringt den Antrag ein und begründet ihn.

STV Israel Be Josef schlägt vor, den Antrag dahingehend zu komprimieren, dass der Magistrat beauftragt wird, in Absprache mit den Vereinen/den rechtmäßigen Nutzern dieser Fläche, dort einen Zaun zu errichten, damit die Verkehrssicherungspflicht und der Spielbetrieb etc. gewährleistet ist.

Seitens der CDU-Fraktion besteht hier Einvernehmen.

Es folgt eine eingehende Beratung und Diskussion. STV Simone van Slobbe-Schneider appelliert, dass Anträge zunächst in die entsprechenden Ausschüsse verwiesen und beraten werden mögen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

1. Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird beauftragt, rund um den Naturrasenplatz auf einer Teilfläche der Sportanlage Bettenberg in Holzheim zeitnah einen geeigneten Zaun zu errichten beziehungsweise errichten zu lassen.
2. Der Zaun ist so zu planen und auszuführen, dass der Trainings- und Spielbetrieb sicher durchgeführt werden kann und eine angemessene Trennung zwischen Spielfeld, Spielern, Mannschafts- und Funktionsbereichen sowie den Zuschauerbereichen gewährleistet ist.
3. Die Maßnahme soll schnellstmöglich umgesetzt werden, damit die ordnungsgemäße Durchführung der anstehenden Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie des laufenden Trainingsbetriebs gewährleistet werden kann.
4. Die konkrete Ausführung, insbesondere Verlauf, Höhe, Zugänge und erforderliche Tore, ist mit dem Turabdin Babylon Pohlheim e. V. sowie den zuständigen Stellen der Stadt abzustimmen. Dabei sind die sportfachlichen Anforderungen, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Rettungs- und Fluchtwege zu berücksichtigen.
5. Der Magistrat wird beauftragt, im Zuge der Umsetzung die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen sowie die notwendigen Planungs-, Liefer- und Bauleistungen unter Beachtung des Vergabe- und Haushaltsrechts zu veranlassen.
6. Die für die Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel sind aus den verfügbaren Haushaltsansätzen bereitzustellen. Sofern die vorhandenen Mittel nicht ausreichen,

ist der Stadtverordnetenversammlung zeitnah ein entsprechender Finanzierungsvorschlag vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
34 Ja-Stimmen (13 CDU, 11 SPD, 6 FW, 2 Grüne, 2 FDP)
2 Enthaltungen (Grüne)

TOP 9 Mitteilungen

TOP 9.1 Mitteilung 1

Bürgermeister Andreas Ruck teilt mit, dass Herrn Stadtrat Peter Alexander ein Dezernat übertragen wurde. Das Dezernat umfasst folgende Aufgabengebiete: Sportanlage „Neumühle“, Freizeitanlage „Tergarten“ und Aktiv-Park Holzheim.

TOP 9.2 Mitteilung 2

Stadtrat Peter Alexander nimmt Stellung zu einem Presseartikel vom 12. August 2026.

TOP 9.3 Mitteilung 3

Stadtverordnetenvorsteher Michael Wagner informiert über die Einladung des Fördervereins Hallenbad Pohlheim zur Führung durch das Bad.

TOP 9.4 Mitteilung 4

Stadtverordnetenvorsteher Michael Wagner teilt mit, dass er anstrebe, mit den Ortsvorstehern zu überlegen, wie eine transparente Darstellung aller Anträge und Anfragen, welche in den Ortsbeiräten beschlossen wurden, erfolgen könne.

TOP 9.5 Mitteilung 5

Stadtverordnetenvorsteher Michael Wagner informiert über die Ausstellung der Holzheimerin Alicia Grieb, welche vom 28. bis 30. August 2026 im Heimatmuseum besucht werden kann.

TOP 10 Beantwortung von Anfragen

Keine.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Michael Wagner
Stadtverordnetenvorsteher

Thomas Telling

Ausschnitte angefertigt am:

Verteilt am:

Festgestellt am: